



Datenschutz

Grundsätzliches

Erhebt, verarbeitet oder nutzt ein Verein Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung oder in herkömmlichen Mitgliedskarteien, ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des **Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)** der Anwendungsbereich dieses Gesetzes eröffnet.

Für Vereine gelten daher die Vorschriften der §§ 1 bis 11, 27 bis 38a, 43 und 44 BDSG und die §§ des Telemediengesetzes (TMG).

Im Wesentlichen heißt das:

§ 1 Einwilligung, Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

(u.a. § 3 Abs. 1,2,3,4,5 + § 4 Abs. 1 – BDSG, § 13 TMG)

1. Der Verein hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. Dies wird in einer separaten Einwilligungserklärung vereinbart. Es gilt § 13 TMG.
2. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, von Funktionsträgern, Schieds-/ Kampfrichtern, Übungsleitern/- Trainern und Sponsoren *nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke*. Die insoweit relevanten persönlichen Daten, werden beim Vorstand aufbewahrt / gespeichert.
3. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
4. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 2 Weitergabe von Daten (u.a. § 28 Abs. 1 Nr. 1 – BDSG)

1. Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der *satzungsmäßigen Zwecke/ Aufgaben des Vereins* mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehrenamtlichen Mitgliedern des Vereins zur Verfügung gestellt.
2. Als Mitglied des LSB, KRV, LV RFV, KSB und von Landes – oder Bundesfachverbänden stellt der Verein die zur Sicherung der *satzungsmäßigen Zwecke* dieser Organisationen notwendigen Daten zur Verfügung.
3. Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die Möglichkeit des Lastschrift – Verfahren (EEV) bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.
4. Besteht ein öffentliches Interesse, z.B. bei der Beantragung von Fördermitteln, so werden die erforderlichen Personendaten der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Veröffentlichung von Daten (u.a. § 28 Abs. 1 Nr.2 – BDSG)

1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins werden **Anschriftenlisten** von Verbänden / Organisationen in geeigneter Form (gedruckt) veröffentlicht.
2. Die Anschriftenlisten enthalten als Daten von Verbänden und Organisationen jeweils den Verbands-/ Organisationsnamen, eine vom Verband bzw. von der Organisation selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die offizielle E-Mailadresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon -, Telefax – und Mobiltelefonnummern.
3. Die Verbände / Organisationen können der Veröffentlichung von Telefon -, Telefax – und Mobiltelefonnummern jederzeit *schriftlich* widersprechen.
4. Von den Vereinsmitgliedern, ehrenamtlichen Mitgliedern, Funktionsträgern, Schieds - / Kampfrichtern und Übungsleitern / Trainern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse sowie die Kommunikationsdaten wie Telefon -, Telefax – und Mobiltelefonnummer und E – Mailadresse aufgenommen. Schieds - / Kampfrichter und Übungsleiter / Trainer können der Veröffentlichung ihrer Telefon -, Telefax – und Mobiltelefonnummer sowie E – Mailadresse jederzeit *schriftlich* widersprechen.

§ 4 Dauer der Datenspeicherung

Daten von Vereinsmitgliedern, ehrenamtlichen Mitgliedern, Funktionsträgern, Schieds - / Kampfrichtern und Übungsleitern / Trainer werden nach Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist.

Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 5 In – Kraft – Treten

Diese Datenschutzordnung wurde am **26.06.2012** durch Beschluss des Vorstands genehmigt und tritt **ab 01.07.2012** in Kraft.